

Stellungnahme

Eingebracht von: ÖH Universität Innsbruck, StV Doktorat Phil Hist Univ. Innsbruck

Eingebracht am: 12.01.2021

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Neufassung des

§ 109 im Rahmen der laufenden UG-Novelle

Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen um eine Vereinfachung der Kettenvertragsregelung und nehmen zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Veränderungen als Arbeitnehmer*innenschutz vor Ausbeutung in (unzumutbar lang) befristeten Arbeitsverhältnissen gesehen werden sollen. Namentlich unterstützen wir vor allem, dass Anstellungen als studentische Mitarbeiter*in sowie Prae-Doc-Anstellungen im Umfang von bis zu vier Jahren bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer nicht berücksichtigt werden sollen und dass Anstellungen im Rahmen von § 26-/§ 27-Projekten innerhalb der höchstzulässigen Gesamtdauer beliebig oft möglich sein sollen.

Folgende Punkte halten wir nichtsdestotrotz für kritisch:

Höchstzulässige Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von acht Jahren für wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal

* Einer Universität dauerhaft den Rücken kehren zu müssen, wenn nicht spätestens nach acht Jahren mit befristeten Stellen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis zustande kommt, hat schwerwiegende Auswirkungen für Nachwuchswissenschaftler*innen. Sich auf eine akademische Karriere einzulassen, wird zunehmend unattraktiv: Eine ohnedies finanziell und zeitlich aufwändige Ausbildung mündet damit in eine Alles-oder-Nichts-Situation, die im schlechtesten (aber leider nach aktuellen Erfahrungen häufigsten!) Fall zu einem Universitäts- und ggf. Landeswechsel oder zu einer beruflichen Veränderung zwingt. Das bedeutet ein enormes zusätzliches Risiko und hat unmittelbaren Einfluss auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine derart strenge Kettenvertragsregelung würde außerdem die Entwicklung hochspezialisierter Fachkräfte und die Durchführung langfristiger Projekte mit Drittmittelfinanzierung hemmen, wenn nach spätestens acht Jahren realistisch mit einer Standortverlagerung und beruflichen Neuorientierung gerechnet werden muss.

Höchstzulässige Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von sechs Jahren für Ersatzkräfte bzw. sechs Studienjahre für Lehrkräfte

* Die spezifische Qualifikation und Erfahrung einer Fachkraft können zur Folge haben, immer wieder einmal im Laufe eines Arbeitslebens als mögliche Besetzung zur Abdeckung vorübergehender personeller Engpässe oder als wünschenswerte Ergänzung des regulären Lehrangebotes an einer Hochschule infrage zu kommen. Dass es nach Ausschöpfung von sechs (Studien-)Jahren keinerlei Rückkehrmöglichkeit in befristete Arbeitsverhältnisse an der gleichen Universität mehr geben soll, halten wir darum – sowohl aus Arbeitnehmer*innenperspektive als

auch aus Sicht der Universitäten – für bedenklich.

Wenn die vorgeschlagenen Veränderungen des § 109 zu einem effektiven Schutz vor Ausbeutung durch befristete Kettenverträge führen sollen, ohne einem Großteil des wissenschaftlichen Nachwuchses die Zukunfts- und Karriereperspektiven zu nehmen, dann bräuchte es gleichzeitig mit der Verschärfung der Kettenvertragsregelung auch konkrete und nachhaltige Maßnahmen zur Schaffung von mehr unbefristeten Stellen. Wenn das nicht zu verwirklichen sein sollte, würden wir dringend um eine dahingehende Entschärfung des derzeitigen Entwurfes von § 109 bitten, sodass befristete Arbeitsverhältnisse an der gleichen Hochschule bei nicht unmittelbarem Aufeinanderfolgen der Verträge möglich werden.

Ansonsten droht der österreichischen Hochschullandschaft ein massiver Schaden durch den Rückzug vieler Nachwuchswissenschaftler*innen aus der Forschung oder deren Abwanderung an andere Standorte nach längstens acht Jahren. Darunter würden nicht nur die Qualität von Forschung und Lehre sowie das Entwicklungspotential an Österreichs Universitäten leiden, der Schaden ließe sich anhand des stark betroffenen Drittmittelsektors auch wirtschaftlich bemessen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung obiger Ausführungen bedanken sich

Brigit Danthine & Jessica Keil

– StV Doktorat Phil.-Hist. Universität Innsbruck –